Bei ihrer Entscheidung über die Streichung muß die Kommission die Entwicklung des gesamten Handels zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft, nicht nur diejenige des Handels zwischen Spanien und einem einzigen Mitgliedstaat berücksichtigen.

Im übrigen besteht zwischen dem ergänzenden Handelsmechanismus und den Protokollen, die mit einigen Drittländern zu dem Zweck geschlossen wurden, deren hergebrachte Ausfuhrströme in die Gemeinschaft nach dem Beitritt durch einen Abbau der Zölle aufrechtzuerhalten, kein Zusammenhang dergestalt, daß die Streichung eines Erzeugnisses aus dem genannten Mechanismus erst nach dem Erlaß angemessener Überwachungsmaßnahmen für Einfuhren dieses Erzeugnisses aus den betroffenen Drittländern vorgenommen werden dürfte.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-46/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Der ergänzende Handelsmechanismus — Beitrittsakte

Artikel 81 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. 1985, L 302, S. 23) (im folgenden: Beitrittsakte) hat einen ergänzenden Mechanismus für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (im folgenden: Zehnergemeinschaft) und Spanien (ergänzender Handelsmechanismus, EHM) geschaffen. Dieser Mechanismus findet Anwendung auf Einfuhren von Erzeugnissen des Weinsektors und von Frühkartoffeln sowie, ab 1. Januar 1990, von Obst und Gemüse in die Zehnergemeinschaft.

Der EHM stellt sich in den Bestimmungen der Beitrittsakte als Überwachungssystem zur Verhütung übermäßiger Einfuhren, die die Märkte stören könnten, dar. Er bezweckt eine „reibungslose, schrittweise Öffnung des Marktes" im Hinblick darauf, daß bei Ablauf der Übergangszeit „der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in vollem Umfang verwirklicht ist" (Artikel 83 Absatz 2 der Beitrittsakte).

Zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres wird nach dem Verfahren von Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte für jedes unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallende Erzeugnis ein „voraussichtlicher Zeitplan" anhand der Vorausschätzungen der Erzeugung und des Absatzes festgelegt. Auf dieser Grundlage wird nach dem gleichen Verfahren ein „Richtplafond" für die Einfuhren bestimmt, der einen jährlichen Steigerungssatz enthält, der die schrittweise Öffnung

* Verfahrenssprache: Französisch.

des Marktes gewährleisten muß (Artikel 83 Absatz 2).

Stellt sich bei der Entwicklung des Handels heraus, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und führt diese Lage dazu, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten wird, können gemäß Artikel 85 Absatz 3 besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Nach Artikel 85 Absatz 4 darf die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus in keinem Fall dazu führen, daß Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien oder der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung weniger günstig behandelt werden als diejenigen Erzeugnisse, die aus dritten Ländern stammen, welche die Meistbegünstigung erhalten, und in den betreffenden Gebieten abgesetzt werden.

Artikel 81 Absatz 3 legt die Voraussetzungen fest, unter denen Erzeugnisse dem ergänzenden Handelsmechanismus entzogen werden können. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Nach dem Verfahren des Artikels 82 kann beschlossen werden, folgende Erzeugnisse aus der Liste der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse zu streichen:

a) die Erzeugnisse des Weinsektors, Frühkartoffeln und Milch in Pulverform oder granuliert, zu Ernährungszwecken, und zwar zu Beginn des zweiten Jahres nach dem Beitritt und zu Beginn jedes darauffolgenden Jahres;

b) ...

Bei diesen Erzeugnissen wird insbesondere der Stand ihrer Produktionsstrukturen und ihrer Vermarktung berücksichtigt."

Nach Artikel 82 kann die Kommission die Streichung vornehmen, wenn diese der Stellungnahme eines Ad-hoc-Ausschusses entspricht, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus — Verordnungen (EWG) Nrn. 569/86 und 2297/86

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 (ABl. L 55, S. 106) wurden die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus festgelegt. Mit dieser Verordnung führte der Rat unter Berufung auf das Ziel des EHM, hier „die Entwicklung des Handels [zu] verfolgen" (erste Begründungserwägung), und auf die „in den Verhandlungen vereinbarten ergänzenden Leitlinien" (zweite Begründungserwägung) ein System von Lizenzen und Sicherheiten ein, dessen wesentliche Merkmale sich wie folgt zusammenfassen lassen.

Nach Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung können Erzeugnisse, auf die der EHM anwendbar ist, nur gegen Vorlage einer EHM-Lizenz in den freien Verkehr überführt werden. Nach Artikel 1 Absatz 3 bedingt die Erteilung der EHM-Lizenz die Stellung einer Sicherheit, „die die Einhaltung der Verpflichtung zur Überführung in den freien Verkehr während der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenz gewährleistet; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Maßnahme innerhalb dieser Frist nicht oder nur zum Teil durchgeführt wird".

Um die Entwicklung der Einfuhren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft ebenso wie die Entwicklung der Gemeinschaftseinfuhren verfolgen zu können, sieht Artikel 3 folgendes vor: „Werden Erzeugnisse aus Drittländern in dem Mitgliedstaat in den freien Verkehr überführt, in dem der EHM angewandt wird, so darf die Überführung in den freien Verkehr nur gegen Vorlage einer EHM-Einfuhrlizenz erfolgen. Diese Lizenz gilt nur in dem Mitgliedstaat, in dem der EHM angewandt wird."

Weiter kann die Erteilung der EHM-Lizenzen und der EHM-Einfuhrlizenzen nach Artikel 4 auf bestimmte Erzeugnisse eines Sektors beschränkt werden und während des Jahres stufenweise erfolgen; für die Erteilung der Lizenzen kann eine Frist festgelegt werden. Erfordert die Marktlage die Beschränkung oder Aussetzung der Einfuhr auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats, so kann die Erteilung der EHM-Lizenzen nach Artikel 5 Absatz 1 beschränkt oder ausgesetzt werden.

Zur Beurteilung der Marktlage eines Mitgliedstaats, in dem der EHM angewandt wird, wird nach Artikel 6 insbesondere folgendem Rechnung getragen:

— Entwicklung der Binnenmarktpreise dieses Mitgliedstaats;

— Entwicklung der Binnenmarktnachfrage dieses Mitgliedstaats;

— Menge der Erzeugnisse, die entweder in unverändertem Zustand oder verarbeitet Gegenstand des Handels zwischen diesem Mitgliedstaat und den übrigen Mitgliedstaaten bzw. den Drittländern sind.

In die Verordnung Nr. 569/86 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2297/86 des Rates vom 21. Juli 1986 (ABl. L 201, S. 3) ein Artikel 6a eingefügt, der sich auf aus Drittländern importierte Frühkartoffeln bezieht. Nach Artikel 6a Absatz 2 können im Handel mit Drittländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, wenn der Frühkartoffelmarkt in der Gemeinschaft aufgrund von Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 EWG-Vertrag gefährden könnten, und zwar, bis die tatsächliche oder drohende Störung behoben ist.

Richtplafonds für Frühkartoffeln in den Jahren 1986 und 1987

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 569/86 hat die Kommission mit den Verordnungen (EWG) Nrn. 624/86 vom 28. Februar 1986 (ABl. L 60, S. 1) und 435/87 vom 12. Februar 1987 (ABl. L 43, S. 19) erlassen. Bei der Festsetzung der Richtplafonds für Frühkartoffeln für die Jahre 1986 und 1987 auf 80 000 bzw. 88 000 Tonnen hat die Kommission einen Steigerungssatz von 10 % berücksichtigt.

Zusatzprotokolle zu den Kooperations- und Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern — Senkung der Zollsätze

Kraft der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern im Mittelmeerraum unterliegen Einfuhren von Frühkartoffeln in die Zehnergemeinschaft einem gegenüber dem Normalen gesenkten Zollsatz. Es handelt sich insbesondere um Abkommen mit den für die Gemeinschaft wichtigsten Ausfuhrländern von Frühkartoffeln, nämlich um Ägypten, Marokko und

Zypern [vergleiche Artikel 17 Absatz 1 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß dieses Abkommens (ABl. L 266, S. 1); Artikel 15 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß dieses Abkommens (ABl. L 264, S. 1); Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1246/73 des Rates vom 14. Mai 1973 über den Abschluß dieses Abkommens (ABl. L 133, S. 1)].

Entsprechend einem Auftrag des Rates vom 25. November 1985 (Bull. EG 11-1985, Ziff. 2.3.16), angepaßt am 21. und 22. Oktober 1986 (Bull. EG 10-1986, Ziff. 2.2.18), führte die Kommission Verhandlungen mit den betroffenen Drittländern im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals zur EWG. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen fanden ihren Niederschlag in einigen Zusatzprotokollen [vergleiche Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. 1987, L 297, S. 11); Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. 1988, L 224, S. 18); Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens (ABl. 1987, L 393, S. 2)].

Diese Zusatzprotokolle sehen für Waren mit Ursprung in Ägypten und Marokko vor, daß die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft anwendbaren Zölle schrittweise innerhalb derselben Zeiträume und nach derselben Zeitfolge abgebaut werden, wie sie in der Beitrittsakte für die gleichen Waren bei der Einfuhr aus Spanien und Portugal in die Zehnergemeinschaft vorgesehen sind (Artikel 1 des Zusatzprotokolls für Ägypten; Artikel 1 des Zusatzprotokolls für Marokko). Dieser Zollabbau erfolgt für Frühkartoffeln im Rahmen eines Zollkontingents (Artikel 1 Absatz 3 des Zusatzprotokolls für Ägypten; Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls für Marokko). Der Zollabbau beginnt erst, sobald die auf Frühkartoffeln aus Spanien und Portugal anwendbaren Zollsätze niedriger sind als die Zollsätze auf Frühkartoffeln mit Ursprung in den betroffenen Drittländern (Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls für Ägypten; Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls für Marokko).

Für aus Zypern in die Zehnergemeinschaft eingeführte Frühkartoffeln wird das Zollkontingent von 60 000 Tonnen in zehn gleichen Jahresraten zu 5 000 Tonnen auf 110 000 Tonnen erhöht (Artikel 18 des Protokolls über die zweite Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern). Im Rahmen dieses Kontingents wird der Zoll innerhalb von zehn Jahren schrittweise beseitigt (Artikel 16 des Protokolls).

Verordnungen aufgrund der Zusatzprotokolle

Die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln aus Ägypten und Marokko erfolgte für Ägypten mit der

Verordnung (EWG) Nr. 4223/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABl. L 371, S. 19) und für Marokko mit der Verordnung (EWG) Nr. 4244/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. L 373, S. 29).

Mit den Verordnungen (EWG) Nrn. 451/89 und 452/89 des Rates vom 20. Februar 1989 (ABl. L 52, S. 7 bzw. 15) wird eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten, Referenzmengen unterliegenden Erzeugnissen mit Ursprung in gewissen Drittländern eingeführt (Artikel 1 der Verordnung Nr. 452/89).

Die Streichung der Frühkartoffeln von der EHM-Liste

Frühkartoffeln wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 530/88 der Kommission vom 26. Februar 1988 (ABl. L 53, S. 71) aus der Liste der Erzeugnisse gestrichen, die dem EHM unterliegen. Nach der dritten Begründungserwägung dieser Verordnung hat die Anwendung des EHM in den letzten zwei Jahren bei Frühkartoffeln eine normale Entwicklung ergeben. Nach der vierten Begründungserwägung entsprechen die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen der Stellungnahme des Ad-hoc-Ausschusses „EHM". Die Streichung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1988 (Artikel 2).

2. *Verfahren*

Am 17. Mai 1988 hat die Französische Republik beim Gerichtshof eine Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 530/88 eingereicht. Diese Klage wurde mit Urteil des Gerichtshofes vom 7. Dezember 1989 in der Rechtssache C-136/88 (Frankreich/Kommission, Slg. 1989, 4163) abgewiesen.

Die Klägerinnen in der vorliegenden Rechtssache, landwirtschaftliche Genossenschaften, die Erzeuger zusammenfassen, haben die vorliegende Klage erhoben.

Sie ist am 21. Februar 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Mit Beschluß vom 21. Juni 1989 hat der Gerichtshof das Königreich Spanien als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Kommission zugelassen.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet. Am 10. Mai 1990 hat er die Rechtssache an die Vierte Kammer verwiesen.

3. *Anträge der Parteien*

Die *Klägerinnen* beantragen,

— festzustellen, daß die Verordnung Nr. 530/88 in einer Weise rechtswidrig ist, die die Haftung der Kommission auslöst;

— hilfsweise festzustellen, daß die Kommission dadurch, daß sie nicht bereits mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 530/88 einen eigenen Mechanismus zur Überwachung des Handels mit Drittländern beschlossen hat, einen Amtsfehler begangen hat, der ihre Haftung auslöst;

— die Kommission zur Zahlung folgender Schadensersatzbeträge zuzüglich gesetzlicher Zinsen zu verurteilen:

sieben Millionen einhundertzweiundachtzigtausendeinhundert französische Francs (7 182 100 FF) an die SICA,

sechs Millionen zweihundertsiebzigtausendachthundert französische Francs (6 270 800 FF) an die Sipefel;

— die Kommission in die Kosten zu verurteilen.

Die *Kommission* und das *Königreich Spanien* beantragen,

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— die Klägerinnen in die Kosten zu verurteilen.

II — Parteivorbringen

Nach Auffassung der *Klägerinnen* ist der Erlaß der Verordnung Nr. 530/88 rechtswidrig; er sei geeignet, die Haftung der Kommission für den Schaden auszulösen, den sie dadurch erlitten hätten, daß die für ihr eigenes Frühkartoffelangebot im Jahr 1988 erzielten Preise niedriger gewesen seien. Hierfür sprächen zwei Argumente.

1. *Verstoß gegen die Verordnung Nr. 569/86*

Die *Klägerinnen* tragen vor, bei Erlaß der Verordnung Nr. 530/88 habe die Kommission die Kriterien des Artikels 6 der Verordnung Nr. 569/86 mißachtet. Im übrigen beruhe die Verordnung auf offenkundig falschen Tatsachen.

Artikel 6 betreffe alle Fälle, in denen die „Marktlage eines Mitgliedstaats, in dem der EHM angewandt wird", beurteilt werden müsse. Ein solcher Fall liege insbesondere vor, wenn ein Erzeugnis aus dem EHM gestrichen werden solle. Daher müsse insbesondere der Entwicklung der Binnenmarktpreise dieses Mitgliedstaats, der Entwicklung der Binnenmarktnachfrage dieses Mitgliedstaats und der Menge der Erzeugnisse Rechnung getragen werden, die Gegenstand des Handels zwischen diesem Mitgliedstaat und den übrigen Mitgliedstaaten bzw. den Drittländern seien (Artikel 6).

Es treffe zunächst nicht zu, daß der Handel mit Frühkartoffeln in den Jahren 1986 und 1987 eine normale Entwicklung genommen habe (dritte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 530/88). Vielmehr habe die Entwicklung der Frühkartoffelausfuhren aus Spanien in die Zehnergemeinschaft erhebliche Unregelmäßigkeiten erkennen lassen; die Ausfuhren von 1986 in Höhe von 62 794 Tonnen hätten nämlich 78,5 % des Richtplafonds dargestellt, diejenigen von 1987 in Höhe von 94 676 Tonnen hingegen 107,6 % des Richtplafonds. Im übrigen zeige die spanische Frühkartoffelausfuhr nach Frankreich im Jahr 1987, die im Vergleich zu den zehn vorhergehenden Jahren erhöht sei, daß der Handel mit Frühkartof-

feln keine normale Entwicklung genommen habe.

Weiter habe die Kommission die Entwicklung der Nachfrage und der Preise von Frühkartoffeln innerhalb der Zehnergemeinschaft nicht berücksichtigt. Der Pro-Kopf-Verbrauch sei in der Zehnergemeinschaft von 1982 bis 1988 nicht gestiegen. Die Preise seien 1986 außerordentlich niedrig gewesen. Die Kommission selbst habe das Wirtschaftsjahr 1986/87 als gegenüber sonstigen Jahren etwas abweichend charakterisiert (Bericht der Kommission über die *Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft* im Jahr 1987; Tabelle T/164). Daß der Preis 1987 gestiegen sei, habe die Streichung aus der EHM-Liste durch die Verordnung Nr. 530/88 nicht gerechtfertigt.

Im übrigen habe die überreiche Ernte von 1987 zu erheblichen Beständen von Lagerkartoffeln in der Zehnergemeinschaft geführt. Die Kommission habe den wohlbekannten Einfluß dieser Lagerkartoffelbestände auf den Frühkartoffelmarkt nicht berücksichtigt. Insoweit sei auf das Urteil des Gerichtshofes vom 5. Juli 1984 in der Rechtssache 114/83 (Société d'initiatives et de coopération agricoles/Kommission, Slg. 1984, 2589, Randnr. 13) zu verweisen.

Bei ihrer Entscheidung habe die Kommission auch die Entwicklung des Handels der Gemeinschaft mit den Drittländern und damit einen anderen Faktor nicht berücksichtigt, der gemäß Artikel 6 zur Aufhebung der EHM-Regelung führen könne. Die Frühkartoffeleinfuhren aus Drittländern in die fünf Haupteinfuhrländer der Zehnergemeinschaft seien in den Jahren 1986 und 1987 im Vergleich zu denselben Ausfuhren seit dem Wirtschaftsjahr 1982/1983 sehr hoch gewesen. Die in den Protokollen vorgesehenen Zollkontingente seien bei weitem überschritten worden. Die Beibehaltung des EHM sei damit zwingend gewesen.

Die Klägerinnen weisen darauf hin, daß das Ziel des EHM, eine Marktstörung zu verhindern, mit dem Ziel der Stabilisierung der Märkte in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c EWG-Vertrag zusammenfalle. Zugleich mit der Verletzung des Artikels 6 der Verordnung Nr. 569/86 habe die Kommission somit Artikel 39 verletzt, der eine höherrangige, die einzelnen schützende Rechtsnorm darstelle.

Die *Kommission* und das *Königreich Spanien* bestreiten, daß Artikel 6 der Verordnung Nr. 569/86 sich auf Streichungen aus der EHM-Liste beziehe. Die Artikel 5 und 6 dieser Verordnung enthielten die Durchführungsmodalitäten für Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe b der Beitrittsakte. Die Kriterien des Artikels 6 bezögen sich nur auf eine Marktlage, die Schutzmaßnahmen erforderlich mache, etwa die in Artikel 5 erwähnte Beschränkung oder Aussetzung von Einfuhren. Artikel 6 habe somit eine Sachlage im Auge, die derjenigen entgegengesetzt sei, die zu einer Streichung aus der EHM-Liste führen könne. Die Streichung aus der EHM-Regelung entspreche dem Grundsatz des freien Handelsverkehrs; die Artikel 5 und 6 ermächtigten die Kommission hingegen, die Einfuhren zu beschränken und damit zeitweise von diesem Prinzip abzuweichen.

Die extensive Auslegung des Artikels 6, die die Klägerinnen verträten, widerspreche auch dem Ziel der Verordnung Nr. 569/86.

Diese Verordnung betreffe nur die materiellen Voraussetzungen der Anwendung der EHM-Regelung, nicht aber die Aufhebung dieser Regelung als solche.

Die Voraussetzungen der Aufhebung der EHM-Regelung ergäben sich hingegen, so trägt die Kommission vor, unmittelbar aus der Beitrittsakte. Zu prüfen sei, ob die Faktoren, die die Anwendung der EHM-Regelung auf Frühkartoffeln gemäß Artikel 85 der Beitrittsakte nach sich gezogen hätten, noch vorlägen. Eine Streichung setze somit die Prüfung der Entwicklung des Handels mit Frühkartoffeln zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft seit dem Beitritt voraus. Dabei sei nicht der Handel mit Frühkartoffeln zwischen Spanien und einem einzelnen Mitgliedstaat zu untersuchen, wie die Klägerinnen vorgäben, sondern nur der Gesamthandel mit Frühkartoffeln zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft.

Die Entwicklung des Handels mit Drittländern könne nicht zu einer Streichung aus der EHM-Liste führen: Dieser Handel spiele nur beim Erlaß einer Entscheidung eine Rolle, die Einfuhrbeschränkungen nach den Artikeln 5, 6 und 6a vorsehe. Damit lasse sich die Auferlegung solcher Beschränkungen auf die Einfuhren spanischer und portugiesischer Produkte in Fällen vermeiden, in denen Marktstörungen in der Zehnergemeinschaft tatsächlich auf Einfuhren aus Drittländern beruhten.

Die Kommission habe hingegen den Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft nach Maßgabe von dessen Entwicklung während der Jahre vor dem Beitritt gewürdigt. Sie habe auch die Entwicklung der Lagerkartoffelerzeugung in der Zehnergemeinschaft berücksichtigt. Sie habe insoweit eine Tabelle über die Kartoffelwirtschaftsjahre von 1982/83 bis 1987/88 erstellt. Aus dieser Tabelle ergebe sich, daß der Frühkartoffelmarkt mit dem Lagerkartoffelmarkt in dem Sinne eng zusammenhänge, daß eine überreiche Lagerkartoffelernte in der Zehnergemeinschaft zu einem Rückgang spanischer Frühkartoffelausfuhren in die Gemeinschaft führe. Umgekehrt führe eine Knappheit von Lagerkartoffeln in der Zehnergemeinschaft zu einer Erhöhung dieser Ausfuhren. In Anbetracht dieses Zusammenhangs weise die Entwicklung des Frühkartoffelhandels zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft seit dem Beitritt keine merkliche Veränderung gegenüber der Entwicklung dieses Handels seit 1982/83 auf. Die Entwicklung verlaufe im übrigen gemäß einem vorhersehbaren Kreislauf nach Maßgabe des Zusammenhangs mit der Lagerkartoffelerzeugung. Diese Vorhersehbarkeit werde durch die Entwicklung der Richtplafonds im Vergleich mit der Entwicklung des Jahresvolumens der spanischen Ausfuhren seit 1982/83 belegt. Durch die Anwendung eines Steigerungssatzes von 10 % hätte diese Entwicklung zu einem Richtplafond von 96 500 Tonnen für das Jahr 1988 geführt. Diese Zahl überschreite insgesamt die jährlichen spanischen Frühkartoffelausfuhren in die Zehnergemeinschaft seit 1983.

Die Feststellung der Kommission, daß der Frühkartoffelhandel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft sich seit dem Beitritt normal entwickelt habe, sei somit zutreffend.

Zu Nachfrage, Preis und Handelsentwicklung mit Drittländern sei hilfsweise folgendes zu sagen.

Der Verbrauch in der Gemeinschaft sei seit 1982/83 leicht gestiegen. Auch die Preise von Frühkartoffeln würden von den Lagerkartoffelbeständen erheblich beeinflußt, was der Gerichtshof in seinem Urteil vom 5. Juli 1984 bestätigt habe. Berücksichtige man diesen Einfluß, so könne keine signifikante Änderung der Preisentwicklung dieser beiden Kartoffelsorten festgestellt werden. Der von den Klägerinnen zitierte Kommissionsbericht beziehe sich nicht auf die spanischen Ausfuhren. Er betreffe nur einen Preisverfall, der seit Mai 1987 aus griechischen und italienischen Frühkartoffelangeboten resultiere.

Die Folgerungen, die die Klägerinnen aus den Frühkartoffeleinfuhren aus Drittländern in die Zehnergemeinschaft seit 1982/83, insbesondere aus den Zahlen für die Jahre 1986 und 1987, zögen, träfen nicht zu. Solle die Entwicklung dieses Handels begründet gewürdigt werden, so müßten die Zahlen bezüglich der spanischen Einfuhren in die Zehnergemeinschaft seit dem Beitritt ausgeschlossen werden. Zwar sei die Einfuhr aus einem bestimmten Drittland in einen bestimmten Mitgliedstaat gestiegen; die Entwicklung der Gesamteinfuhren aus Drittländern in die Zehnergemeinschaft weise jedoch seit dem Beitritt keine signifikante Änderung auf. Die Entwicklung dieser Handelsströme sei somit für die streitige Streichung nicht erheblich.

2. Verletzung des Auftrags des Rates vom 25. November 1985 und der Zusatzprotokolle

In ihrer Erwiderung tragen die *Klägerinnen* vor, der Auftrag des Rates vom 25. November 1985 und die Zusatzprotokolle zu den Abkommen mit der Arabischen Republik Ägypten, dem Königreich Marokko und der Republik Zypern schrieben die Einführung einer Überwachung der Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft seit dem Inkrafttreten dieser Protokolle vor. Das in den Protokollen vorgesehene Tarifsystem beziehe sich logischerweise auf die Erweiterung der Gemeinschaft infolge des Beitritts von Spanien und Portugal. Diese Beziehung bedeute, daß sich die Anwendung der EHM-Regelung auf Einfuhren aus Drittländern nicht ausschließlich durch die in Artikel 85 Absatz 4 der Beitrittsakte vorgesehene Gemeinschaftspräferenz erkläre, sondern auch aus dem Prinzip der in den Protokollen näher ausgeführten Zollpräferenzen. Diese Protokolle seien am 1. Januar 1988 in Kraft getreten; gleichwohl sei die Überwachung im Rahmen der Protokolle erst seit dem 1. Januar 1989 angewandt worden (Verordnungen Nrn. 451/89 und 452/89). Im Zeitpunkt der Streichung aus der EHM-Liste am 1. Januar 1988 hätten sich die Frühkartoffeleinfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft im Jahr 1988 somit ohne Überwachung entwickelt. Damit habe die Kommission ihre Verpflichtung vernachlässigt, die EHM-Regelung weiterzuführen oder durch eine andere Überwachungsregelung für Einfuhren aus Drittländern zu ersetzen. Damit sei sie für den den Klägerinnen als Folge der durch die streitige Streichung ausgelösten Marktstörungen entstandenen Schaden verantwortlich.

Nach Auffassung der *Kommission* und des *Königreichs Spanien* ist zwischen der EHM-

Regelung und der im Rahmen der Protokolle eingeführten Überwachungsregelung (Verordnung Nr. 452/89) zu unterscheiden. Die beiden Regelungen stünden in je eigenem Zusammenhang und hätten je eigene Zwecke. Die EHM-Regelung über die Einfuhr aus Drittländern betreffe die Überwachung der Gemeinschaftspräferenz gemäß Artikel 85 Absatz 4 der Beitrittsakte; die vom Rat im Rahmen der Protokolle eingeführte Regelung betreffe nur die statistische Überwachung der Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern im Rahmen des Zollabbaus. Da zwischen den beiden Regelungen kein Zusammenhang bestehe, sei das Argument der Klägerinnen, die Kommission sei kraft der Protokolle verpflichtet, die Anwendung der EHM-Regelung weiterzuführen oder sie durch eine andere Überwachungsregelung zu ersetzen, nicht begründet.

Im übrigen sei die Einführung einer Überwachungsregelung im Rahmen der Protokolle erst vom Inkrafttreten dieser Protokolle an vorgeschrieben. Der schrittweise Zollabbau für Frühkartoffeleinfuhren aus Marokko und Ägypten beginne erst zu dem Zeitpunkt, in dem die Zölle auf spanische Frühkartoffeln unter denen auf Frühkartoffeln mit Ursprung in den betroffenen Drittländern lägen (Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls für Marokko; Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls für Ägypten). Die Eröffnung von Zollkontingenten für Marokko und Ägypten sei erst am 1. Januar 1989 erfolgt (Verordnungen Nrn. 4244/88 und 4223/88). Erst von diesem Zeitpunkt an habe eine Überwachungsregelung eingeführt werden müssen. Diesem Erfordernis entsprächen die Verordnungen Nrn. 451/89 und 452/89.

Im übrigen seien die Einführung einer Überwachungsregelung im Rahmen der Protokolle ebenso wie die Entscheidungen über den Abschluß und die Durchführung der Protokolle ausschließlich Sache des Rates.

3. *Schaden; Kausalzusammenhang*

Die *Klägerinnen* machen geltend, die Aufhebung des EHM habe zu einem Überangebot von Frühkartoffeln in der Gemeinschaft geführt. Aus einer Reihe von Daten über das Frühkartoffelwirtschaftsjahr 1988 ergebe sich zunächst, daß die Frühkartoffeleinfuhren aus Marokko und Frankreich die Preise hätten sinken lassen. Das Überangebot von Frühkartoffeln aus Ägypten und Zypern auf dem britischen Markt habe dann im Juni 1988 zu einem Preisverfall geführt. In seinem Urteil vom 5. Juli 1984 habe der Gerichtshof festgestellt, daß der französische und der britische Frühkartoffelmarkt eng verbunden seien. Aufgrund dieser Vorgänge hätten die französischen Händler ihre Erzeugung zu niedrigeren Preisen als in vorhergegangenen Wirtschaftsjahren verkaufen müssen. Da sich dies hätte vermeiden lassen, wären ein Überwachungsmechanismus und Schutzmaßnahmen in Kraft gewesen, sei die Gemeinschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

Nach Auffassung der *Kommission* verfällt die Klage mangels Kausalzusammenhangs zwischen der Streichung aus dem EHM und dem behaupteten Schaden der Abweisung. Außerdem werde der Schaden bestritten.

Die Preisentwicklung in den Wirtschaftsjahren 1986/1987 und 1987/1988 sei von der Entscheidung zur Streichung nicht beeinflußt worden, wohl aber von der Lagerkartoffelerzeugung in der Gemeinschaft. Diese Erzeugung sei im Herbst 1987 sehr groß gewesen, so daß die hohen Preise des Wirtschaftsjahrs 1986/1987, eines Mangeljahres, gesunken seien, was die Frühkartoffelpreise beeinflußt habe.

P. J. G. Kapteyn
Berichterstatter